



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.12.2025,
genehmigt vom Präsidium am 08.07.2026, veröffentlicht am 14.07.2026
mit Wirkung zum 01.09.2026*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt acht Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 240 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(2) ¹Das erste Studienjahr bildet eine zweisemestrig Orientierungsphase, die je nach sprachlichen und fachlichen Erfordernissen der Studierenden in zwei Studienvariante angeboten wird:

- Studienvariante für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer mit deutschen Sprachkenntnissen unter dem Niveau C1
- Studienvariante für Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern sowie Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer mit deutschen Sprachkenntnissen auf mindestens Niveau C1.

²Ab dem dritten Semester spezialisieren sich die Studierende auf eine der folgenden Studienrichtungen:

- Wirtschaftsinformatik
- Medieninformatik
- Technische Informatik.

³Das Studium der jeweiligen Studienrichtung entspricht dem Studium des der Studienrichtung entsprechenden sechsemestrigen grundständigen Studiengangs der Hochschule Osnabrück (Wirtschaftsinformatik B.Sc., Informatik – Medieninformatik B.Sc., Informatik – Technische Informatik B.Sc.). ⁴Für das Studium der Studienrichtung gelten neben der Studienordnung für diesen Studiengang die jeweilige Studienordnung und der jeweilige Besondere Teil der Prüfungsordnung des zugehörigen Bachelorstudiengangs der Hochschule Osnabrück entsprechend.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Wahl der Studienrichtung

¹Studierende müssen spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Studienrichtung wählen.

²Ein Wechsel der Studienrichtung ist auf Antrag möglich. ³Das gleichzeitige Studium mehrerer Studienrichtungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

¹Zu den Modulprüfungen des dritten Semesters wird zugelassen, wer mindestens 40 Leistungspunkte aus dem ersten Studienjahr erworben hat. ²Zu den Modulprüfungen des fünften oder höheren Semesters wird zugelassen, wer mindestens 40 Leistungspunkte aus dem dritten und vierten Semester erworben hat.

§ 5 Praxisphase

¹Das Modul „Praxisphase Informatik“ wird in fachlich geeigneten Unternehmen oder einer Organisationseinheit mit einem Gesamtumfang von sechs Wochen (entsprechend der tariflich vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit für Mitarbeitende) durchgeführt.

§ 6 Bachelorarbeit und Kolloquium

¹Abweichend von den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienrichtung wird zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zugelassen, wer in der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik mindestens 190 und in der Studienrichtung Medieninformatik oder Technische Informatik mindestens 200 Leistungspunkte erworben hat. ²Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Studienrichtung entsprechen den Studiengangs werden entsprechend angewendet. ³Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Studierendensekretariat zu beantragen.

§ 7 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen der jeweiligen Module nach den dafür vergebenen Leistungspunkten gewichtet. ²In den Studienrichtungen Technische Informatik und Medieninformatik geht das Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“, in der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik das Modul „Bachelorarbeit“, jeweils mit ihren Leistungspunkte multipliziert mit dem Faktor 2,5 in die Gesamtnote ein.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft.